

§ 15 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf Flughäfen ist die Richtung und Anzahl von Pisten grundsätzlich so festzulegen, daß die rechtwinklig zur Pistenmittellinie wirkende Bodenwindgeschwindigkeitskomponente (Seitenwindkomponente) den Start und die Landung der Luftfahrzeuge, für die der Flugplatz bestimmt ist, in mindestens 95% aller Fälle zuläßt (Benützungsfaktor). Auf Flugfeldern ist die Richtung von Pisten soweit als möglich in der vorherrschenden Hauptwindrichtung festzulegen.
2. (2) Bei Ermittlung des im Abs. 1 bezeichneten Benützungsfaktors ist davon auszugehen, daß der Start und die Landung von Luftfahrzeugen, sofern in den Luftfahrzeugbetriebsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, nur zulässig ist, wenn die Seitenwindkomponente nicht größer ist als: 37 km/h bei Luftfahrzeugen, die eine Pistengrundlänge der Klassen A oder B verlangen, 24 km/h bei Luftfahrzeugen, die eine Pistengrundlänge der Klasse C verlangen, 18 km/h bei Luftfahrzeugen, die eine Pistengrundlänge der Klassen D, E oder F verlangen.
3. (3) Zur Errechnung des Benützungsfaktors sind Windstatistiken zu verwenden, die sich über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstrecken.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at